

vorneherein ausgeschlossen erscheint und ihre Durchführung daher zur inhaltslosen Formalie würde. (amtli. Leitsätze)

OLG Celle, Beschl. v. 05.10.2020 - 2 Ws 321/20

Mitgeteilt vom 2. Senat des OLG Celle

## Stellungnahme der JGH in den Urteilsgründen

JGG § 88, StPO §§ 337, 244

1. Die fehlende Mitteilung der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe in den Urteilsgründen (hier: zur Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden) stellt nicht bereits für sich genommen einen sachlich rechtlichen Mangel dar. (amtli. Leitsatz)

2. Das Unterlassen der Mitteilung kann allenfalls im Rahmen der Verfahrensrüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht geltend gemacht werden.

OLG Celle, Beschl. v. 28.05.2021 - 2 St 38/21

Mitgeteilt vom 2. Senat des OLG Celle

Anm. d. Red.: Vgl. dazu auch BGH NStZ-RR 1999, 26 und OLG Hamm StV 2005, 71; diff. BGH StV 2011, 591 und KG StV 2013, 763

## Formelles Jugendstrafvollstreckungsrecht nach Abgabe an die STA

JGG §§ 110, 89a, 85, 58, 26, StPO §§ 462a, 453

1. Mit der Abgabe der Vollstreckung an die STA gem. §§ 110 Abs. 1, 89a Abs. 3, 85 Abs. 6 S. 1 JGG sind gem. § 85 Abs. 6 S. 2 JGG die Vorschriften der StPO über die Strafvollstreckung anzuwenden, so dass gem. § 462a Abs. 1 StPO anstelle des Jugendrichters die StVK für nachträgliche, die Bewährung betreffende Entscheidungen zuständig ist, sich auch das Verfahren nicht mehr nach § 58 JGG, sondern nach § 453 StPO bestimmt und - anders als nach § 58 Abs. 1 S. 3 JGG - eine mündliche Anhörung des Verurteilten nur bei einem auf Weisungs- und Auflagenverstößen gestützten Bewährungswiderruf erforderlich ist. § 453 Abs. 1 S. 4 StPO

2. Die gem. § 85 Abs. 6 JGG vorgenommene Abgabe der Vollstreckung einer Jugendstrafe an die STA führt nicht dazu, dass auch die materiell rechtlichen Voraussetzungen für deren Aussetzung oder den Widerruf der insoweit gewährten Strafaussetzung dem Erwachsenenstrafrecht

zu entnehmen wären, insoweit bleiben vielmehr weiterhin die Vorschriften des JGG - hier § 26 - maßgeblich. (amtli. Leitsätze)

OLG Jena, Beschl. v. 21.08.2020 - 1 Ws 234/20

Mitgeteilt vom 1. Senat des OLG Jena

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH NStZ 1997, 200 und Staudt 2007, 216; OLG Jena, Beschl. v. 03.05.2006 - 1 Ws 87/06, juris zu La 1; vgl. BGHSt 64, 273 - NStZ 2021, 576 m.w.N. (dazu u.a. Wölk, JuVerStaudt 2020, 272)

## Pflichtverteidigung bei Vorverurteilung gem. § 27 JGG

JGG §§ 68, 27; StPO § 140 Abs. 2

Die rechtskräftige Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 27 JGG) ist bei der Prognose über die Straferwartung in einem Folgeverfahren zu berücksichtigen und kann zur Annahme der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO führen.

LG Stendal, Beschl. v. 07.05.2021 - 503 Qs 2/21

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Beiordnung im Jugendstrafverfahren

JGG §§ 68, 68a, StPO § 140 Abs. 2, StGB §§ 201a, 177

1. Die Beiordnung als Verteidiger kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 StPO (hier: i.V.m. § 68 JGG) auch dann in Betracht, wenn die STA für den Vorwurf, zu dem die Polizei Ermittlungen anstellt (hier: Verdacht gem. § 201a StGB), noch kein gesondertes Verfahren eröffnet hat. Dies gilt umso mehr, als eine Pflichtverteidigung spätestens vor einer Vernehmung zu bestellen ist.

2. Wird wegen eines Vergehens gem. § 177 Abs. 2 StGB ermittelt, ist wegen der Schwere der Tat jedenfalls dann eine Beiordnung geboten, wenn ein besonders schwerer Fall (Abs. 6) im Raum steht.

3. Bei Prüfung der Voraussetzungen der §§ 68 JGG i.V.m. 140 Abs. 2 StPO ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch sehr jung war (hier: 16 Jahre alt).

LG Braunschweig, Beschl. v. 27.04.2021 - 2 Qs 7/21

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.